



Qualitätsrichtlinien für Institutionen zur sozialen Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kanton Graubünden

Inhalt

1. Sinn und Zweck der Qualitätsrichtlinien	2
2. Anwendung der Qualitätsrichtlinien	2
3. Gesetzliche Grundlage	2
4. Begriffsklärungen	2
5. Übersicht über die Inhalte der Qualitätsrichtlinien	3
6. Qualitätsrichtlinien	4

1. Sinn und Zweck der Qualitätsrichtlinien

Vorliegende Qualitätsrichtlinien gelten für institutionelle Kinder- und Jugendheime (nicht Familiensysteme bis sechs Kinder) im Kanton Graubünden.

Sie bezwecken die Ausrichtung der Leistungserbringung

- auf die Erziehung sowie soziale, schulische und berufliche Integration,
- auf die Zufriedenheit und Lebensqualität,
- auf den Schutz der Persönlichkeit und der Unversehrtheit

der betroffenen Kinder- und Jugendlichen.

Sie werden mindestens alle sechs Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst (im Sinne von Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung).

Die Qualitätsrichtlinien richten sich an alle Einrichtungen zur Erziehung und Integration von Kindern und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen oder nicht.

Alle Institutionen für die soziale Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kanton Graubünden haben zur Erlangung einer Betriebsbewilligung diese Qualitätsrichtlinien zu erfüllen.

2. Anwendung der Qualitätsrichtlinien

Es wird vorausgesetzt, dass schriftliche Grundlagen der Einrichtungen, welche die Organisation, Führung, Finanzierung oder Leistungen beschreiben, auch entsprechend angewendet werden. Die in diesem Dokument festgehaltenen Qualitätsrichtlinien umfassen Qualitätsstandards und Qualitätsindikatoren. Diese beinhalten Anforderungen an Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Ergebnisbezogene Qualitätsstandards und -indikatoren in diesem Dokument sind: Selbstbestimmung und Gewährleistung der Privat- und Intimsphäre, Zielorientierung sowie Vernetzung. Überdies wird bei allen Struktur- und Prozessindikatoren davon ausgegangen, dass sie umgesetzt werden müssen und damit die erwünschte Wirkung erzielen sollen, bspw. dass die Kinder und Jugendlichen ausgewogen ernährt sind.

Rechtliche Bestimmungen zum Kinderschutz, zum Erwachsenenschutz und zum Datenschutz sowie Vorschriften von Baubehörden, Feuerpolizei, Lebensmittelkontrolle, etc. sind von den Einrichtungen einzuhalten und sind zwecks Vermeidung von Doppelregelungen nicht Teil dieser Empfehlungen.

3. Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO);
SR 211.222.338

Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007; BR 219.050

4. Begriffsklärungen

Kinder- und Jugendheime = Institutionen zur sozialen Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Sonderschulung

Tagesstruktur = Das Angebot einer Tagesstruktur ist zwingend; in der Regel handelt es sich um ein Schulanangebot (intern oder extern) oder um berufliche Angebote (z.B. Lehre). Die Tagesstruktur zielt auf die berufliche und/oder schulische Integration.

Kinder und Jugendliche	= Kinder und junge Menschen bis zum Alter von 25 Jahren mit familiären, sozialen, psychischen, schulischen und/oder beruflichen Schwierigkeiten und intellektueller Normalbegabungen.
Integration	= soziale, schulische und berufliche Integration; Integration in die Gesellschaft
Erziehung	= Massnahmen mit dem Ziel der Integration und Selbständigkeit
Einweiser	= Sozialdienste, Vormundschaftsbehörden, Jugendanwaltschaften, etc.
Eltern	= Erziehungsverantwortliche bzw. primäre Bezugspersonen

5. Übersicht über die Inhalte der Qualitätsrichtlinien

Ind Nr.	Qualitätsstandards Wann hat die Leistung Qualität?
Themenbereich Grundlagen	
1	Es besteht ein Leitbild.
2	Es bestehen Grundlagen, welche die strategische Führung und Organisation beschreiben.
3	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben. - Aufbau- und Ablauforganisation - Vernetzung - Qualitätssicherung und -entwicklung - Personalmanagement - Lohnsystem
4	Es bestehen Grundlagen, welche die Finanzierung beschreiben.
5	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben. - Betreuung, Erziehung und Integration - Tagesstruktur - Freiheitsbeschränkende Massnahmen - Sicherheit - Ernährung - Gesundheitsversorgung - Hygiene und Raumpflege
Themenbereich Organisation und Infrastruktur	
6	Bauten, Ausstattung inkl. Einrichtungen sind zweckmässig und klientengerecht.
Themenbereich Personal und Führung	
7	Die Leitung ist fachlich und persönlich geeignet für die Führung der Einrichtung.
8	Das Personal ist fachlich und persönlich geeignet für seine Tätigkeiten und entspricht in der Anzahl dem Betreuungsbedarf.
Themenbereich Kinder und Jugendliche und Fachlichkeit	
9	Die Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen sind schriftlich festgehalten.
10	Die seelische, geistige und körperliche Integrität der Kinder und Jugendlichen ist geschützt.
11	Das Recht auf Selbstbestimmung sowie die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen sind gewahrt.
12	Die Aufnahme-, Übertritts- und Austrittsverfahren sind transparent und nachvollziehbar geregelt.
13	Es wird mit Kinder und Jugendlichen zielorientiert gearbeitet und die Zielorientierung ist schriftlich nachvollziehbar.
14	Die Eltern und/oder gesetzliche Vertretung sind einbezogen und ihre Interessen ausreichend berücksichtigt.

6. Qualitätsrichtlinien

Indikator Nr.	Qualitätsstandards gestützt auf Art. 15 PAVO und Art. 15 Pflegekindergesetz	Qualitätsindikatoren
Grundlagen		
1	Es besteht ein Leitbild.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Leitbild liegt schriftlich vor und beschreibt: <ol style="list-style-type: none"> a. den Auftrag der Einrichtung (Mission); b. das Tätigkeitsgebiet der Einrichtung; c. die Grundhaltungen, das Menschenbild und die obersten Ziele, nach denen sich das Handeln aller Beteiligten zu richten hat. 2. Das Leitbild ist datiert und seine Überprüfung terminiert. 3. Die Inhalte des Leitbilds sind allen Mitarbeitenden bekannt. 4. Die Konzepte der Einrichtung sind aus dem Leitbild abgeleitet. 5. Das Leitbild wird in der Strategie, den Zielen und Massnahmen umgesetzt.
2	Es bestehen Grundlagen, welche die strategische Führung und Organisation beschreiben.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsform und Organisation der Einrichtung sind geregelt. 2. Es bestehen eine Stiftungsurkunde oder Statuten. 3. Die strategisch-operative Trennung ist personell und organisatorisch gewährleistet. Es liegt ein Organigramm vor, aus welchem diese strategisch-operative Trennung hervorgeht. 4. Die Gewaltentrennung erfüllt folgende Bedingungen: <ol style="list-style-type: none"> a. Der/die Präsident/Präsidentin und die operative Leitung der Einrichtung dürfen nicht verwandtschaftlich (1. oder 2. Grad), persönlich und/oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein. b. Das strategische Gremium setzt sich aus mindestens drei gleichberechtigten Personen zusammen, wobei maximal zwei Mitglieder verwandtschaftlich und/oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen; ist eine solche Beziehung vorliegend, so setzt sich das Organ aus mindestens fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. c. Die operative Leitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung dürfen kein Stimmrecht im strategisch leitenden Organ haben. 5. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der strategischen Führung sind festgehalten, insbesondere deren Unabhängigkeit (Pflichtenhefte etc.). Die Vorstandsmitglieder der Trägerschaft können ihre Erfahrungen in ihrer Zuständigkeit nachweisen. 6. Die Mitglieder des strategischen Gremiums und der internen Aufsicht sind namentlich bekannt. 7. Die strategische Ebene stellt die interne Aufsicht sicher. Die interne Aufsicht: <ol style="list-style-type: none"> a. erteilt Aufgaben und Kompetenzen und stellt die Kommunikation im Betrieb sicher, so dass die operative Leitung die definierten Leistungen in definierter Qualität und Wirtschaftlichkeit erbringt. b. gewährleistet die periodische Überprüfung der Dienstleistungen. c. verfasst jährlich einen Bericht zu ihrer Tätigkeit. 8. Das Beschwerdeverfahren ist geregelt und den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern und/oder der gesetzlichen Vertretung bekannt. Eine in die direkte Betriebsführung nicht involvierte Beschwerdeinstanz ist bestimmt. 9. Alle Akteursgruppen (Kinder und Jugendliche, Eltern, gesetzliche Vertretung, Mitarbeitende, operative und strategische Führung, ev. weitere) wissen, wo sie im Konfliktfall Beschwerde einlegen können.
3a	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	<p><i>Aufbau- und Ablauforganisation</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Organisation einer Einrichtung richtet sich nach den Erziehungs- und Integrationsanforderungen und dem Betreuungsbedarf der aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen. 2. Die Einrichtung verfügt über eine klare Aufbau- und Ablaufstruktur mit klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (Organigramm, Pflichtenhefte). 3. Es besteht ein aktuelles und klar formuliertes Organisations- resp. Qualitätshandbuch, welches die notwendigen Grundlagen, Konzepte, Regelungen, Vorlagen und Vertragsmuster mit Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern und/oder der gesetzlichen Vertretung und Mitarbeitenden einer Einrichtung enthält. 4. Der Datenschutz ist gewährleistet.

Indikator Nr.	Qualitätsstandards gestützt auf Art. 15 PAVO und Art. 15 Pflegekindergesetz	Qualitätsindikatoren
3b	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	<p><i>Vernetzung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einrichtung arbeitet vernetzt und strebt die Zusammenarbeit mit betriebsrelevanten Aussenstellen an. 2. Kompetenzen, Zuständigkeiten und Fallführung zwischen den involvierten Stellen sind bei gemeinsamer Fallführung geklärt und dokumentiert.
3c	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	<p><i>Qualitätssicherung und -entwicklung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einrichtung gewährleistet sowohl die struktur- wie auch die prozessorientierte Qualitätssicherung und -entwicklung und setzt sich mit Ergebnissen und Wirkungen auseinander: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Leitung stellt sicher, dass die Qualität der Dienstleistungen und der Einrichtung sowie die schriftlich-konzeptionellen Grundlagen regelmässig überprüft werden und nimmt entsprechende Verbesserungen vor. b. Das QM regelt die periodische Beurteilung der erbrachten Dienstleistungen und der Einrichtung (mind. einmal jährlich), verfügt über die dazu notwendigen Instrumente und Regelungen und beschreibt auch das Vorgehen bei festgestellten Verbesserungsfeldern. c. Die Entwicklungen sind in geeigneter Form nachgewiesen. d. Die Zufriedenheit bzw. Lebensqualität der Kinder und Jugendlichen ist regelmässig erhoben und die Ergebnisse sowie diesbezügliche Massnahmen sind dokumentiert.
3d	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	<p><i>Personalmanagement</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede/r Mitarbeiter/in hat einen rechtsgültigen Arbeitsvertrag. 2. Die pro Funktion bestehenden Kompetenzen und Verantwortungsbereiche sind dokumentiert und den Mitarbeitenden bekannt (Stellenbeschriebe / Pflichtenheft). 3. Die Mitarbeitenden arbeiten entsprechend den mit ihrer Funktion verbundenen Kompetenzen und Verantwortungsbereichen. 4. Form und Häufigkeit der Beurteilungs- und Fördergespräche sind festgehalten. 5. Die Mitarbeitenden werden (intern oder extern) regelmässig weitergebildet. Die Personalaus-, Weiter- und Fortbildung ist zielgerichtet, zeitgemäss und leitbildbezogen.
3e	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	<p><i>Lohnsystem</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es existiert ein transparentes Lohnsystem. <p><i>Entschädigungen Kinder und Jugendliche</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erzieherisch bedingte und integrationsfördernde Arbeitsleistungen von Kindern und Jugendlichen werden angemessen entschädigt. Die Entschädigungen sind transparent.
4	Es bestehen Grundlagen, welche die Finanzierung beschreiben.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grundlagen geben Auskunft über: <ol style="list-style-type: none"> a. die finanzielle Situation (Erfolgsrechnung und Bilanz) b. die prognostizierten finanziellen und betrieblichen Entwicklungen (Budget und 3-Jahres-Finanzplan). 2. Diese Grundlagen belegen die finanziell gesicherte Situation der Einrichtung und sind offen ausgewiesen. 3. Die Einrichtung führt ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung. 4. Es ist eine unabhängige Revisionsstelle bestimmt, welche die Jahresrechnung prüft. 5. Die Kostenbeteiligung der Eltern ist geregelt.
5a	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Betreuung, Erziehung und Integration</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die schriftlichen Grundlagen zur Betreuung, Erziehung und Integration geben Auskunft über die fachliche und methodische Orientierung. 2. Das Angebot richtet sich nach dem spezifischen Betreuungsbedarf der aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen und orientiert sich an vereinbarten und schriftlich dokumentierten Aufenthaltszielen. Die Lebensqualität und die persönliche/berufliche Entwicklung stehen dabei im Zentrum der Betreuungsleistung.

Indikator Nr.	Qualitätsstandards gestützt auf Art. 15 PAVO und Art. 15 Pflegekindergesetz	Qualitätsindikatoren
		<p>3. Die schriftlichen Grundlagen geben Auskunft über die folgenden Punkte¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zielgruppen (Alter, Geschlecht, Aufenthaltsbegründung, etc.) b. Geschichte der Einrichtung c. Leistungen im Wohnen und in der Tagesstruktur (Schule, Lehre, Lehrvorbereitung, etc.) d. Aussenbeziehungen e. Stellenplan differenziert nach Fachbereichen f. Personaleinsatzplan pro Angebot g. Grundsätze der Entwicklungsplanung und Zielsetzung h. Selbstbestimmung und Autonomie der Kinder und Jugendlichen (Rechte und Pflichten) / Förderung der Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen (Rechte und Pflichten) (s. Indikator Nr. 9 und 11) i. Einbezug von Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung (s. Indikator Nr. 14) j. Anzahl und Art der verfügbaren Plätze und Standorte k. Aufnahme- und Austrittsverfahren (s. Indikator Nr. 12) l. Internes Übertrittsverfahren (s. Indikator Nr. 12) m. Organisation von notwendigen Fahrten (Tagesstruktur) n. Tagesablauf pro Angebot o. Zusammenarbeit und Austausch mit externer Tagesstruktur (Schule, Lehre, Lehrvorbereitung, etc.) und nachbetreuenden Stellen p. Öffnungs- und Betriebstage pro Angebot q. Entwicklungsabsichten / Zukunftsperspektiven r. Tarifstruktur
5b	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Tagesstruktur</i></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Für alle Kinder und Jugendlichen besteht ein Tagesstrukturangebot (Schule, Lehre, Lehrvorbereitung, etc.). 2. Das Tagesstrukturangebot berücksichtigt die individuellen Förderziele und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen. 3. Tagesstrukturen und Wohnstrukturen arbeiten eng zusammen.
5c	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Freiheitsbeschränkende Massnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Es besteht ein Konzept zu individuellen Einschränkungen der Autonomie und freiheitsbeschränkenden Massnahmen (Sanktionen). 2. Die individuellen Einschränkungen der Autonomie und freiheitsbeschränkenden Massnahmen sind individuell dokumentiert.
5d	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Sicherheit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Es besteht ein Dispositiv für aussergewöhnliche Lagen und Vorfälle.
5e	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Ernährung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Es bestehen Grundlagen, welche den Umgang mit Nahrungsmitteln beschreiben. 2. Die Kriterien für das Ernährungsangebot sind festgehalten. Individuelle Bedürfnisse werden angemessen berücksichtigt. 3. Das Verpflegungsangebot ist vielseitig und ausgewogen und berücksichtigt dabei Aspekte der Gesundheitsvorsorge, die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen die Anforderung an Diäten sowie die finanziellen Möglichkeiten.
5f	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Gesundheitsversorgung und Krisenintervention</i></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Es bestehen schriftliche Grundlagen zur Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge (Prävention). 2. Die schriftlichen Grundlagen zur Gesundheitsversorgung geben Auskunft über die Detailregelungen sowie das Vorgehen und die personellen Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> a. Somatische, psycho-soziale und gesundheitsfördernde Ziele und Massnahmen b. Apotheke c. Sicherheit der Medikamentenbewirtschaftung

¹ Die Indikatorenhinweise in der folgenden Aufzählung verweisen auf Indikatoren, die entsprechenden Sachverhalt detaillierter und präziser erklären. Unterlagen zu diesen Themen ordnen Sie bitte bei den entsprechenden Indikatoren ein.

Indikator Nr.	Qualitätsstandards gestützt auf Art. 15 PAVO und Art. 15 Pflegekindergesetz	Qualitätsindikatoren
		<ul style="list-style-type: none"> d. Zusammenarbeit mit Ärzt/innen und Therapeut/innen e. Zusammenarbeit mit psychiatrischen Versorgern 3. Die ärztliche Betreuung ist während der Aufenthaltsdauer gewährleistet. 4. Bei Bedarf und auf Wunsch kann eine ärztliche Zweitmeinung eingeholt werden. 5. Die Einhaltung der Vorgaben und der ärztlich verordneten Medikation ist dokumentiert und nachweisbar. 6. Die für medikamentenbezogene notwendige Sicherheit ist gewährleistet und belegt. 7. Es besteht ein Notfalldispositiv für Unfälle und akute Krankheiten. 8. Die Einrichtung erstellt eine Risikoanalyse indem sie relevante Krisen- und Gefahrensituationen sowie deren potenzielle Auswirkungen beschreibt und entsprechende Massnahmen zur Risikobewältigung vorsieht. Das Personal wird im Umgang mit Bedrohungssituationen geschult.
5g	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Hygiene und Raumpflege</i></p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Einrichtung verfügt über ein Hygienekonzept sowie einen Reinigungs- und Entsorgungsplan. 2. Die Infrastruktur insgesamt sowie die Räume der Einrichtung sind sauber, gepflegt und in ordentlichem Zustand.
	Organisation und Infrastruktur	
6	Bauten, Ausstattung inkl. Einrichtungen sind zweckmässig und klientengerecht.	<ul style="list-style-type: none"> 1. Die Einrichtung verfügt über Einzelzimmer und/oder Doppelzimmer, Gemeinschaftsräume und zeit- sowie zweckmässige Nassbereiche. Die Kriterien für ein Einzel- bzw. Doppelzimmer sind transparent. 2. Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, ihrem Zimmer eine individuelle Note zu verleihen. 3. Angaben über Gebäude sowie Verwendung der Räumlichkeiten liegen vor und entsprechen den konzeptionellen Grundlagen. 4. Für Tagesstrukturen vor Ort stehen zusätzliche und den Tätigkeiten angemessene Räume zur Verfügung.
	Personal und Führung	
7	Die Leitung ist fachlich und persönlich geeignet für die Führung der Einrichtung.	<ul style="list-style-type: none"> 1. Das operative Leitungsgremium muss über folgende Ausbildungen verfügen: <ul style="list-style-type: none"> a. Grundausbildung in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie (eidgenössisch anerkannter Ausbildungsabschluss in der Regel zumindest Niveau FH oder Äquivalenznachweis); b. Fachkompetenzen in den Bereichen Finanzen, Personal, Infrastruktur, Kommunikation, Recht sowie über Sozial- und Führungskompetenz. Das Niveau der genannten Weiterbildungen entspricht in der Regel dem Ausbildungsniveau Institutionsleiter gemäss Curaviva 2011. 2. Wird die Geschäftsleitung bzw. Einrichtungsleitung von mehreren Personen wahrgenommen, können die fachliche Zuständigkeit und die entsprechenden Kompetenzen auf diese verteilt sein, wobei die einzelnen Personen, die für die Fachbereiche verantwortlich sind, bezeichnet werden müssen. 3. Die Qualifikation und Eignung der Personen des operativen Leitungsgremiums ist mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, einwandfreien Referenzen sowie einem ärztlichen Zeugnis nachgewiesen. 4. Eine neue Leitungsperson ist zur Leumundsüberprüfung rechtzeitig mit Hilfe des dafür vorgesehenen Formulars (www.soa.gr.ch → Familien, Kinder, Jugendliche → Schutz → Vostra) dem kantonalen Sozialamt zu melden.² 5. Sollte im Laufe der Anstellung ein Verfahren gegen eine Leitungsperson eingeleitet werden (polizeiliches Ermittlungs-, Strafuntersuchungs- und KESB-

² Das kantonale Sozialamt nimmt nach der Meldung rechtzeitig vor Vertragsunterzeichnung die Leumundsüberprüfung mit Hilfe des Behördenauszugs 2 vor. Von in der Schweiz wohnhaften Arbeitnehmenden müssen damit Privatauszug, Sonderprivatauszug und persönliche Erklärung nicht mehr eingefordert werden. Es steht dem Betrieb aber frei, eine Leumundsüberprüfung nach eigener Einschätzung vorzunehmen. Für Grenzgänger:innen sind zusätzlich und weiterhin die ausländischen Strafregisternachweise durch die Arbeitgeber zu überprüfen.

Indikator Nr.	Qualitätsstandards gestützt auf Art. 15 PAVO und Art. 15 Pflegekindergesetz	Qualitätsindikatoren
		<p>Verfahren), muss der Arbeitgeber unverzüglich darüber informiert werden inkl. Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>6. Die Stellvertretung ist geregelt, die/der Stellvertreter/in ist fachlich und persönlich für die damit verbundenen Aufgaben geeignet.</p>
8	<p>Das Personal ist fachlich und persönlich geeignet für seine Tätigkeiten und entspricht in der Anzahl dem Betreuungsbedarf.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Qualifikation und Eignung der Mitarbeitenden in der Betreuung sind mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweise, Referenzen nachweisbar. 2. Neue Mitarbeitende sind zur Leumundsüberprüfung rechtzeitig mit Hilfe des dafür vorgesehenen Formulars (www.soa.gr.ch → Familien, Kinder, Jugendliche → Schutz → Vostra) dem kantonalen Sozialamt zu melden.² 3. Sollte im Laufe der Anstellung ein Verfahren gegen eine/n Mitarbeitende/n eingeleitet werden (polizeiliches Ermittlungs-, Strafuntersuchungs- und KESB-Verfahren), muss der Arbeitgeber unverzüglich darüber informiert werden inkl. Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens. 4. Alle Mitarbeitenden sind in die Fort- und Weiterbildung einbezogen. 5. Die Einrichtung verfügt über das nötige Fachpersonal, um den Anforderungen der Kinder und Jugendlichen zu entsprechen: mindestens zwei Drittel der Erziehungs- und Betreuungspersonen verfügen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss (min. Stufe HF) oder in den Bereichen Sozialpädagogik, Pädagogik, Sozialarbeit, soziokulturelle Animation, Psychologie oder befinden sich in einer genannten Ausbildung oder verfügen über langjährige Erfahrungen (min. 5 Jahre) in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten inkl. Weiterbildungen in entsprechenden Fachgebieten. Für verwandte und ausländische Abschlüsse ist ein Äquivalent zu genannten Qualifikationen zu belegen.
	<p>Kinder / Jugendliche und Fachlichkeit</p>	
9	<p>Die Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen sind schriftlich festgehalten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen sind in Verträgen und Reglementen festgehalten. 2. Es besteht für alle Kinder und Jugendliche ein Aufenthaltsvertrag mit entsprechenden Fristen zur Auflösung des Vertrages (Muster vorliegend). 3. Bei Minderjährigkeit werden alle rechtlichen Belange wie z.B. Verträge und Vereinbarungen von den Eltern und / oder der gesetzlichen Vertretung eingesehen und mitunterzeichnet. 4. Die Art und Weise der Information an die Kinder und Jugendlichen erfolgt altersgerecht. 5. Die Einrichtung informiert die Kinder und Jugendlichen und ihre gesetzlichen Vertreter/innen über ihre Rechte und Pflichten schriftlich. 6. Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ist gewährleistet. 7. Die Einrichtung fördert die Kinder und Jugendlichen altersgemäss und installiert Massnahmen zum Ausgleich von Defiziten. 8. Die Einrichtung unterstützt die Kinder und Jugendlichen hinsichtlich der Integration in die Gesellschaft während bzw. im unmittelbaren Anschluss an den Aufenthalt. 9. Konsum illegaler Suchtmittel wie z.B. Drogen wird verboten und sanktioniert. Konsum legaler Suchtmittel wie z.B. Alkohol, Zigaretten oder Medien wird konzeptionell geregelt. Ziel ist die Abstinenz bzw. der Umgang innerhalb der gesellschaftlichen Konventionen unter Berücksichtigung der erzieherischen Ziele.
10	<p>Die seelische, geistige und körperliche Integrität der Kinder und Jugendlichen ist geschützt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Formen von Gewalt, Rassismus, Mobbing, sexuellen Übergriffen und Ausbeutung, jegliche Form von Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeitenden werden nicht toleriert; die Einrichtung ergreift die notwendigen präventiven Massnahmen und legt das Vorgehen und die Dokumentationsform bei Übergriffen oder entsprechendem Verdacht fest. 2. Die Einrichtung setzt sich regelmässig mit den Haltungen und Anforderungen an einen respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit jeglicher Form von Verhaltensmustern auseinander und installiert konkrete Massnahmen. 3. Die Mitarbeitenden werden in respektbezogenen und missbrauchsverhindernden Arbeitsweisen regelmässig geschult.

Indikator Nr.	Qualitätsstandards gestützt auf Art. 15 PAVO und Art. 15 Pflegekindergesetz	Qualitätsindikatoren
		<ol style="list-style-type: none"> 4. Die Kinder und Jugendlichen werden bei Meldungen von Übergriffen in jedem Fall ernst genommen. 5. Die Integrität aller Beteiligten ist geschützt.
11	Das Recht auf Selbstbestimmung sowie die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen sind gewahrt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen wird unterstützt und gefördert sowie periodisch reflektiert. 2. Es ist definiert, in welchen Bereichen die Kinder und Jugendlichen auf welche Weise mitwirken. 3. Die Kinder und Jugendlichen sind in ihrer Selbstachtung unterstützt. Dies gilt insbesondere bei geschlechtsspezifischen Themen und Fragen (z.B. Sexualität, Aufklärung, Körperhygiene). Massnahmen zur Förderung der Selbstachtung sind beschrieben und installiert. 4. Kinder und Jugendliche verfügen über einen altersgerechten monatlichen Geldbetrag für persönliche Auslagen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche, welche einen persönlichen Lohn erwirtschaften. 5. Die Einrichtung hat eine klare, offen kommunizierte Haltung zu Fragen der Sexualität. Partnerschaft und Sexualität werden mit den Kindern und Jugendlichen altersgerecht thematisiert. Erforderliche Hilfestellungen bei Fragen und Problemen werden angeboten.
12	Die Aufnahme-, Übertritts- und Austrittsverfahren sind transparent und nachvollziehbar geregelt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es besteht ein klarer Kriterienkatalog für die Aufnahme und den Ausschluss. Das Aufnahme- und Austrittsverfahren sowie das interne Übertrittsverfahren sind beschrieben. 2. Die Kinder und Jugendlichen und ihre gesetzliche Vertretung wie auch die Einweiser sind darüber informiert. 3. Die Aufnahme von und der Umgang mit Kindern und minderjährigen Jugendlichen ist rechtlich geregelt und die gesetzliche Vertretung mit einbezogen. 4. Die Aufenthaltsdauer ist geregelt. 5. Die Verpflichtung, vor dem Austritt eine geeignete Anschlusslösung vorzuschlagen, wird wahrgenommen.
13	Es wird mit Kindern und Jugendlichen zielorientiert gearbeitet und die Zielorientierung ist schriftlich nachvollziehbar.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einrichtung berücksichtigt bei der zielorientierten Planung die Ressourcen, Möglichkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bezogen auf Betreuung, Erziehung und Integration im Hinblick auf die Aufenthaltsziele. 2. Es besteht eine individuelle Entwicklungsplanung mit individuellen Zielen und dazugehörigen Massnahmen, welche umgesetzt und regelmässig überprüft werden. Die Überprüfungsperiode ist festgelegt. 3. Die Ziele, Massnahmen und Überprüfung sind nachvollziehbar dokumentiert und die Dokumentation ist aktuell. 4. Es besteht ein Entwicklungskonzept. 5. Korrekturen in der Dokumentation sind nachvollziehbar / nicht möglich. 6. Die Dokumentation ist aktuell und enthält alle notwendigen Elemente. 7. Aus der Dokumentation wird die Leistungserbringung ersichtlich und ist der Erziehungs- und Betreuungsprozess nachvollziehbar. 8. Die Dokumentation kann jederzeit vom Kanton/der Aufsicht eingesehen resp. Teile davon diesem/dieser zur Einsicht zugestellt werden. 9. Der Kanton/die Aufsicht kann jederzeit einen Standortbericht verlangen.
14	Die Eltern und/oder gesetzliche Vertretung sind einbezogen und ihre Interessen ausreichend berücksichtigt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Eltern, die gesetzlichen Vertreter/innen und die Einweiser wissen, wer ihre Ansprechpersonen sind. 2. Die gesetzlichen Vertreter/innen und die Eltern sind über ihre Rechte und Pflichten informiert. 3. Nehmen die Eltern nicht gleichzeitig die gesetzliche Vertretung wahr, so sind deren Rechte und Pflichten gesondert zu regeln. 4. Es besteht ein Konzept zum Einbezug der Eltern. Dieses berücksichtigt zumindest das Alter der Kinder und Jugendlichen, das Verhältnis der Eltern zum Kind/Jugendlichen, die Wünsche der Kinder und Jugendlichen und Absprachen mit Einweiser / gesetzlicher Vertretung. 5. Die Einrichtung steht im Austausch mit den gesetzlichen Vertreter/innen und/oder den Eltern und informiert sie regelmässig über personelle, strukturelle und konzeptionelle Veränderungen der Einrichtung. 6. Bei Minderjährigkeit wird für alle rechtlich relevanten Entscheidungen die gesetzliche Vertretung konsultiert.

